

## Newsletter für den Monat Juli 2015

Liebe Cartell- und Bundesbrüder,

das Semester neigt sich dem Ende zu. Die Chargen des nächsten Wintersemesters sind in der vorlesungsfreien Zeit gefordert, ein ansprechendes Programm für dieses nächste Semester zu gestalten. Einen roten Faden dafür liefern die Prinzipien Religio, Scientia, Amicitia und Patria. Ich wünsche Euch allen eine glückliche Hand bei der Programmgestaltung, damit Ihr durch die verschiedenen Veranstaltungen sowohl junge Studenten durch die Geselligkeit anspricht und so Nachwuchs gewinnt aber Eure Korporation auch im kirchlichen und gesellschaftlichen Umfeld durch Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen profiliert.

Mit cartellbrüderlichen Grüßen

Wolfgang Braun Bd!, Nv!

CV-Pressesprecher

Ensheimer Straße 64 • 66386 St. Ingbert • Tel. 06894/9568072 • pressestelle@cartellverband.de

### Themen

- CV-Projekt "Christen in Not": Engagement für die Rettung verfolgter und bedrohter Christen
- Drei Schulen der CV AFRIKA Hilfe in Ghana, Kamerun und Südsudan fertig gestellt
- Empfangsabend des Vororts mit Cbr Paul Ziemiak in Berlin
- Übergabekommers in Kaiserslautern

### CV-Projekt "Christen in Not": Engagement für die Rettung verfolgter und bedrohter Christen

**Münster/München.** - Altherrenbund und Studentenbund haben auf der Cartellversammlung den Beschluss gefasst, sich für die Rettung verfolgter und bedrohter Christen im Nahen Osten zu engagieren. Cbr Dr. Bernhard Stähler (Sx), von dem die Initiative für dieses Engagement ausgegangen war, Cbr Friedhelm Chlosta und Cbr Dr. Heiner Emrich (Nv), Vorsitzender im CV-Rat, haben die Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses der Cartellversammlung eingeleitet. Nachfolgend seht Ihr ein Rundschreiben zu dem CV-Projekt "Christen in Not" von Cbr Dr. Heiner Emrich.

## Der Vorsitzende im CV-Rat und des AHB-Vorstandes

CV-Projekt „Christen in Not“

**Rettung von 100 christlichen Flüchtlingsfamilien – Lasst Taten sprechen!**

Lieber Cartellbruder,

in diesen Tagen sind wir Zeugen einer Christenverfolgung, wie es sie in der Kirchen-geschichte noch nie gegeben hat – und das nur wenige Flugstunden von uns entfernt: IS-Terroristen ziehen mordend und schlachtend durch christliche Siedlungsgebiete in Syrien und den angrenzenden Irak. Für die betroffenen Menschen ist Flucht die einzige Lösung.

Bei den Verfolgten handelt es sich keinesfalls nur um Bauern und Tagelöhner vom Lande, sondern vielerorts auch um Arbeiter, Angestellte und exzellent ausgebildete Akademiker – also um Menschen wie Du und ich, die sich mit ihren Familien einen gewissen Wohlstand erarbeitet haben und unbehelligt in Frieden lebten.

Durch die gnadenlose Verfolgung insbesondere in Syrien haben die dortigen assyrischen Christenfamilien Haus und Hof verlassen müssen (Aktuelles siehe [aina.org](http://aina.org)):

Kinder, Erwachsene und Greise leben im Untergrund und sind dauernd auf der Flucht!

Über verlässliche Kontakteleute haben wir Verbindung zu diesen Familien, kennen deren Identität und Geschichte und wissen, dass unsere christlichen Brüder und Schwestern keine Möglichkeit haben, aus eigener Kraft dieser lebensbedrohlichen Situation zu entkommen.

#### Unser gemeinsames Bekenntnis auf der 129. Cartellversammlung

Auf der 129. Cartellversammlung in Heidelberg/Mannheim wurde von den Aktivenvertretern und AHV-Delegierten beschlossen, unsere Katholikenpflicht ernst zu nehmen und einen konkret unterstützenden Beitrag zu leisten, nämlich 100 assyrische Christenfamilien zu retten.

Es war ein bewegendes Zeugnis des Zusammenhalts im Cartellverband, dass sich letztlich alle Aktivitates und alle im Altherrenbund zusammengeschlossenen Cartellbrüder in Heidelberg einmütig für diese Initiative ausgesprochen haben.

Zurzeit bemühen wir uns bei der Bundesregierung um Anerkennung dieser 100 Familien als "Kontingentflüchtlinge" – ein Thema, das EU-weit auf der aktuellen politischen Agenda steht. Wir konzentrieren uns nicht auf „Bootsflüchtlinge“, die sich auf Basis ihrer finanziellen Ressourcen eine Fluchtmöglichkeit erkaufen können, sondern kümmern uns gezielt um Mit-Christen, die sich in direkter Lebensgefahr befinden und die keinerlei Möglichkeit haben, sich und ihre Familien frei zu kaufen. Diese Schwestern und Brüder in Christus sollen aus ihrer Situation herausgeführt und in Deutschland im Umfeld von christlichen Familien integriert werden und so eine neue Heimat finden.

Eine Anerkennung als Kontingentflüchtlinge ermöglicht den assyrischen Christenfamilien nicht nur die sofortige Ausreise nach Deutschland aus humanitären Gründen, sondern insbesondere auch die nachhaltige Integration durch Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis. Darüber hinaus werden durch die Anerkennung die Aufwendungen für die Unterbringung der Flüchtlingsfamilien von der Bundesrepublik Deutschland getragen.

Lieber Cartellbruder,

Du selbst, Deine Bundesbrüder und Deine Cartellbrüder am Orte sind hiermit aufgefordert, als Christen anderen Christen in Not zu helfen und an dieser Initiative mitzuwirken!

Sobald wir die Zusage der Bundesregierung haben, dass unsere 100 Flüchtlingsfamilien nicht wie Asylanten in Flüchtlingslager gepackt werden, sondern als Kontingentflüchtlinge anerkannt und vom CV betreut einreisen dürfen, muss es schnell gehen. Dann brauchen wir

☐ Wohnraum (Zimmer, Apartments, Wohnungen, Häuser),

☐ freiwillige Betreuer/innen und

☐ Arbeitsstellen aller Art.

☐ Finanzielle Unterstützung in Form von Spenden sind insbesondere zur Organisation der Flucht bzw. Ausreise willkommen; die Kosten für die Unterbringung von Kontingentflüchtlingsfamilien werden von der Bundesrepublik übernommen.

Jedes helfende Netzwerk, sei es die Kirchengemeinde, die CV-Verbindung, der Ortszirkel, Lions, Rotary, Grabesritter et al., bringt uns und unser Anliegen weiter: Sprecht mit diesen über den Beitrag, den wir als Katholiken gemeinsam bringen können und wollen!

Bitte lass Taten sprechen und sende die beigefügte "Hilfszusage" bis spätestens Freitag, den 31. Juli, ausgefüllt an das CV-Sekretariat oder an „christen-in-not@cartellverband.de“.

Für Fragen stehen Euch die Initiatoren des Hilfsprojekts Cbr Dr. Bernhard Stähler (Tel. 0171-7774241) und Cbr Friedhelm Chlosta (Tel. 0171-8343222) gern und jederzeit zur Verfügung.

Mit cartellbrüderlichem Dank und herzlichem „In necessariis ... caritas!“

Dein

Dr. Heiner Emrich (Nv)

– Vorsitzender im CV-Rat und im Altherrenbund –

Zur Durchführung des Projekts wurde der Verein "AKTION CHRISTEN IN NOT des Cartellverbandes" gegründet. Zur näheren Information über den Zweck dieses Vereins informiert Euch nachstehend dessen Satzung.

## **SATZUNG**

### **des Vereins**

#### **Aktion**

#### **CHRISTEN IN NOT**

#### **des Cartellverbandes**

### **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Aktion CHRISTEN IN NOT des Cartellverbandes“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Aktion CHRISTEN IN NOT des Cartellverbandes e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Münster.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Hilfe für verfolgte Christen, insbesondere im Gebiet des Nahen Ostens (Irak, Iran, Syrien, Jordanien u. a.), die Rettung verfolgter Flüchtlinge, die Aufnahme als Flüchtlinge in Deutschland und die tätige Mithilfe bei der Integration.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Kontaktaufnahme mit Verfolgten, die Unterstützung bei der Beschaffung bei der notwendigen Visa, die Überführung der Flüchtlinge nach Deutschland, die Erstunterbringung in Deutschland und die Unterstützung bei der Integration (Zurverfügungstellung von Wohnraum, Unterstützung bei Behördengängen, Einführung in die örtlichen Gemeinden, Aufnahme in Kindergärten, Einschulung von Schülern usw.).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Münster.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Es ist eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die anschließend über den Ausschluss entscheidet.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und dem Schatzmeister.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,00 Euro die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich ist.

Den Mitgliedern des Vorstands kann gegen Vorlage entsprechender Belege Kostenerstattung für dringend notwendige Reisen gezahlt werden. Über die Höhe von Auslagen, die 1.000,00 Euro übersteigen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats,
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

#### **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

#### **§10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

#### **§11 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über Ernennung von Ehrenmitgliedern.

#### **§12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

#### **§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

#### **§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln, erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann dort nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen gültig beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Bistum Münster.

Aachen, 20.06.2015

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Heiner Emrich	Friedhelm Chlosta
Karl-Heinz Götz	Tom Peters
Manfred Speck	Bernhard Stähler
Klaus Weber	Ulrich Hock

Zur Unterstützung des Projekts bitten die Initiatoren um den Beitritt der Cartellbrüder in den Verein **CHRISTEN IN NOT des Cartellverbandes e.V.** Nachfolgend findet Ihr dazu das Formular der Beitrittserklärung.

**Aktion CHRISTEN IN NOT des Cartellverbandes e.V. (iG)**  
christen-in-not@cartellverband.de

Dr. Bernhard Stähler  
Von-Vincke-Straße 9  
48143 Münster  
Telefon: 0251 – 414970  
Telefax: 0251 – 41497 99  
Email: bernhard.staehler@cartellverband.de

**BEITRITTSERKLÄRUNG**

Hiermit bitte ich um Aufnahme in den Verein

**Aktion  
CHRISTEN IN NOT  
des Cartellverbandes**

Ich möchte durch meinen Beitritt dazu beitragen, dass Christen geholfen werden kann, die sich in (Lebens-)Not im Nahen Osten, insbesondere in den Ländern Irak, Iran, Syrien und Jordanien befinden. Ich bin bereit, den Jahresbeitrag von 60,00 Euro an den – gemeinnützigen – Verein zu spenden.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

Anschrift:

.....  
Email:

.....  
Verbindungen, Zirkel und Organisationen werden gebeten, mit nachfolgendem Formular ihre eventuellen Hilfeleistungen mitzuteilen.

.....  
– Hilfszusage –

Verbindung / Zirkel / Organisation

.....  
Ansprechpartner

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

– Eventuelle Hilfeleistungen –

Wohnraum  Zimmer?  Apartment(s)?

Wohnung(en)?  Haus?

Anderer: \_\_\_\_\_

Spenden

Persönliche Betreuung / Hilfen

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Sonstiges

---

---

---

Antwort bitte bis Freitag, den 31.07.2015, per E-Mail an  
„christen-in-not@cartellverband.de“ oder per Telefax an (02224) 96002-20.

## Drei Schulen der CV AFRIKA HILFE in Ghana, Kamerun und Südsudan fertig gestellt

**Köln.-** Die CV AFRIKA HILFE hat drei Schulen in Ghana, in Kamerun und im Südsudan fertig gestellt. Für den Transport der Schulmöbel nach Ghana entstehen Kosten in Höhe von 5000,00 Euro, für deren Unterstützung Spenden willkommen wären. Zudem stehen im September Vorstandswahlen bei der CV AFRIKA HILFE an.

Details zu den Themen findet Ihr im nachfolgenden Schreiben des Vorsitzenden der CV AFRIKA HILFE, Cbr Hans Gerd Grevelding (R-BI).

Die CV AFRIKA HILFE informiert:

Liebe Cartell - und Bundesbrüder,

unsere 3 Schulen in Ghana, Kamerun und dem Südsudan sind fertig gestellt.  
Der Schulbetrieb in der Grundschule im Südsudan hat begonnen, während die Schulen in Kamerun und Ghana momentan noch möbliert werden.

Aus diesem Grund verlässt am 5. Juli ein Container Hamburg mit dem Ziel Tema /Ghana.  
Im Container sind die Schulmöbel von einigen Schulen aus Bergisch Gladbach, die hiermit unser Schulprojekt kostenlos unterstützen wollen. Der Transport des Containers wird ca. 5.000,- Euro kosten.  
Wer sich an diesen Kosten mit einer Spende beteiligen möchte, kann dies unter dem Stichwort "Fliegendes Klassenzimmer 2015" machen.

Im September stehen bei der CV Afrika Hilfe Vorstandswahlen an, da mein Stellvertreter und ich - wie bereits angekündigt - nicht mehr als Kandidaten antreten werden. Wir stehen jedoch weiterhin beratend zur Verfügung.

Wer sich für diese schöne, ehrenamtliche Arbeit interessiert und diese Aufgabe übernehmen möchte, kann sich gern mit mir oder einem anderen Vorstandsmitglied in Verbindung setzen.

Mit cartell- und bundesbrüderlichen Grüßen  
Diakon Hans Gerd Grevelding  
Vorsitzender  
Diakon  
Hans Gerd Grevelding  
> In der Adelenhütte 2  
> 51143 Koeln  
> Mobil: 0049 (0) 152 016 42 190  
> <http://www.hans-gerd-grevelding.de/>

---

## Empfangsabend des Vororts mit Cbr Paul Ziemiak in Berlin

**Berlin.-** Gemeinsam mit dem CV-Stammtisch-Bundestag veranstaltete der Vorort am 11. Juni einen Empfangsabend am Pariser Platz in Berlin, an dem rund 40 Cartellbrüder teilnahmen. Einen Impulsvortrag zu aktuellen politischen Themen hielt dabei der Bundesvorsitzende der Jungen Union, Cbr Paul Ziemiak (Wd, Wf). In der anschließenden Diskussion ging es insbesondere um das Thema Ehe und Familie. Ein sehr positives Fazit zog VOP Cbr Andreas Heddergott (Cpf, Sv, Fd): "Unser Empfangsabend mit dem CV-Stammtisch Bundestag war ein voller Erfolg. Sehr viele Cartellbrüder sind unserer Einladung gefolgt und konnten eine spannende Diskussion mit Cbr Ziemiak erleben. Sehr schön war auch Paul Ziemiaks klares Bekenntnis zum Cartellverband!"

---

## Übergabekommers in Kaiserslautern

**Kaiserslautern.-** Der traditionelle Übergabekommers fand am letzten Juni-Wochenende im Rahmen des 45. Stiftungsfestes der K.D.St.V. Merowingia in Kaiserslautern statt. Im Rahmen des Kommereses überreichte VOP Cbr Andreas Heddergott (Cpf) die CV-Standarte an seinen Nachfolger aus Würzburg, Cbr Patrick Schüffelgen (Ctr). Die Amtszeit des aktuellen Vororts Mannheim Heidelberg endet am 31. Juli.

---

Abmelden Impressum Follow us  

Sitz des CV ist der Wohnsitz des Vorsitzenden im CV-Rat (§133 CVGO):  
Dr. Heiner Emrich, Wilhelm-Weitling-Straße 12, 81377 München  
Telefon: 089/715219,  
Vertreten wird der CV durch den CV-Rat (Art.108 Abs.2 a) CO)